



Deutsche Rentenversicherung

Ergänzungsfragebogen zu pandemiebedingten Ersparnissen bei variablen Kosten (Einsparungen) für das Kalenderjahr 2022

Rehabilitationseinrichtung / LTA-Anbieter	E-Mail-Adresse
	RESC
	Abrechnungs-IK (aus Antragstellung)

In Umsetzung des Bundessozialgerichtsurteils sind bei der abschließenden Berechnung der Zuschusshöhe Ersparnisse bei variablen Kosten (Einsparungen) zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber ist bei der Bemessung der maximalen Zuschusshöhe von 75 % davon ausgegangen, dass pandemiebedingtes Einsparvolumen bei variablen Kosten berücksichtigt wird. Die Zugrundelegung der neuen Bezugsgröße im Rahmen der Schlussabrechnung erfordert daher eine Ermittlung der Ersparnisse bei variablen Kosten - oder alternativ die Anwendung eines pauschalen Abzugs.

Sofern einem pauschalen Abzug der pandemiebedingten Einsparungen in Höhe von 25 % von Seiten des Sozialdienstleisters nicht gefolgt wird, kann die tatsächliche Höhe der Einsparungen nur auf Grundlage der entsprechenden Angaben des Berechtigten ermittelt werden. Daher sind die pandemiebedingten Einsparungen nachfolgend konkret anhand der Tabelle (Seite 2) darzulegen.

Auf **Seite 3** dieses Formulars werden beispielhaft Einsparpotenziale bei den variablen Kosten aufgeführt; die Liste ist nicht abschließend.

Alternative 1:

- Erklärung:** Es wird die Option des pauschalen Abzugs von pandemiebedingten Einsparungen (25 % der Bemessungsgrundlage für Zuschüsse) gewählt.
(**Hinweis:** Das Ausfüllen der nachstehenden Tabelle entfällt damit.)

Ort, Datum, Unterschrift / Name, gegebenenfalls Firmenstempel



Alternative 2:



Erklärung: Es wird die Option des Abzugs der konkret erzielten Ersparnisse bei variablen Kosten gewählt. Daher werden die Gesamtbeträge der Ausgabenpositionen im Zuschusszeitraum 2020, bei denen pandemiebedingte Einsparungen (siehe Tabelle) erzielt wurden, jeweils monatsweise den entsprechenden Gesamtausgaben des Bezugsjahres 2019 gegenübergestellt und die Differenz berechnet. Gleichzeitig ist eine Angabe erforderlich, auf welche Kostenpositionen sich die Einsparungen beziehen (vergleiche nachstehendes Beispiel).

Es ist analog das **Für-Prinzip** zu berücksichtigen, das Ihnen mit dem (Einrichtungs-) Rundschreiben vom _____ erläutert wurde: Ersparnisse werden den Monaten zugeordnet, **für** die sie erzielt werden konnten. Auf das Rechnungsdatum kommt es nicht an.

Beispiel: Ihre Einrichtung hat im Januar und Februar 2022 Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister - Einsatzgesetz (SodEG) erhalten. In diesen Monaten wurden pandemiebedingt Kosteneinsparungen bei der Inanspruchnahme von Zeitarbeitsfirmen, Fahrdiensten und Wäschereien erzielt. Die im Januar 2022 entstandenen Gesamtausgaben zu diesen drei Positionen sind zusammenzurechnen und in Spalte B / Zeile Januar einzutragen. Die im Januar 2019 für diese drei Positionen entstandenen Kosten sind zusammenzurechnen und in Spalte A / Zeile Januar einzutragen. Der daraus entstehende Differenzbetrag ist in Spalte C / Zeile Januar einzutragen und fließt als tatsächlich erzielte pandemiebedingte Einsparung in die Ermittlung der Zuschusshöhe für Januar 2022 ein. Für den Monat Februar 2022 ist entsprechend zu verfahren. In der Spalte D ist zu den Monaten Januar und Februar zu erläutern, auf welche Kostenpositionen sich die Einsparungen beziehen.

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich für die Monate, für die ein Zuschuss bewilligt wurde.

Kalendermonate	Monate mit Zuschussbezug (ja / nein)	Spalte A: Angaben 2019 Gesamtbetrag der Ausgabenpositionen bei denen 2022 pandemiebedingte Einsparungen erzielt wurden	Spalte B: Angaben 2022 Gesamtbetrag der Ausgabenpositionen bei denen pandemiebedingt Einsparungen erzielt wurden	Spalte C: Betrag der Einsparungen: (Differenzbetrag 2019 / 2022)	Spalte D: Erläuterungen Einsparungen beziehen sich auf folgende Kostenpositionen (für gegebenenfalls ausführlichere Darlegungen ein gesondertes Blatt verwenden)
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					

Erklärung:

Ich versichere, dass alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§264 StGB) zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift / Name, gegebenenfalls Firmenstempel



Einsparpotenziale bei variablen Kostenpositionen:

Einrichtungsspezifisch können unterschiedliche Einsparungen in Bezug auf variable Kosten erzielt werden. Die nachstehende Auflistung führt daher beispielhaft und nicht abschließend folgende Positionen auf:

- Gebäude / Räumlichkeiten / Unterkunftskosten:

- Einsparungen von Kosten für Brennstoff, Energie, Wasser durch Minderbelegung oder Schließung der Bewegungsbäder / Schwimmbäder und so weiter
- Ersparnis durch Kündigung von externen Räumlichkeiten / Mietverträgen (Bewegungsbäder; Turnräume für Bewegungstherapie; ergänzende Besprechungsräume für Gruppentherapie)
- Ersparnis durch pandemiebedingte Mietminderungsansprüche oder Auslaufen der Laufzeiten von Mietverträgen während der Pandemie
- Einnahmen aus Untervermietung von Gebäuden / Gebäudeteilen

- Personalkosten im weiteren Sinne, das heißt Ersparnisse, die nicht durch den Bezug von Kurzarbeitergeld entstanden sind; Kurzarbeitergeld wird im Rahmen des § 4 SodEG berücksichtigt

- Wegfall der Inanspruchnahme von Diensten von Zeitarbeitsfirmen (Pflegepersonal und so weiter)
- Wegfall der Inanspruchnahme von Personalabrufen bei Kooperationsvereinbarungen von Therapiezentren (Akuthäuser, Arztpraxen, Reha-Bereich und so weiter)
- Einsparungen beim Facility-Management / outgesourcten Dienstleistungen wie (Haus-) Reinigung, Wartung / Hausmeisterdienste, die aufgrund der Minderbelegung nicht mehr oder in geringerem Maße erforderlich waren
- Einsparungen bei Fortbildungskosten / Weiterbildungskosten für Personal und therapeutischen Bereich

- Fahrzeuge / Fahrdienste

- Ersparnis durch Abmeldung der Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpool (Verringerung der Kosten für Versicherung und Steuer und so weiter)
- (temporäre) Nichtinanspruchnahme oder Kündigung von Fahrdiensten externer Anbieter (sowohl für ganztägig ambulante oder stationäre Reha-Einrichtungen)
- Verringerung der Aufwendungen für einen eigenen Fahrdienst (Verbrauch / Reinigung der Fahrzeuge und so weiter)

- Sonstige Bewirtschaftungskosten / Materialkosten und so weiter

(Hinweis: hygienebedingte Mehrkosten wurden durch den Coronazuschlag aufgefangen und sind somit bei der Berechnung der Ersparnisse nicht zu berücksichtigen)

- Einsparungen bei Lebensmittelbezug / Versorgungskosten aufgrund von pandemiebedingten / hygienebedingten Minderbelegungen der Einrichtung
- Ersparnisse in Bezug auf Medikamentenkosten, Heilmittel und so weiter
- Ersparnisse bei Verbrauchsmaterialien (Reinigung, Toilettenpapier; Sachkosten für den physikalisch-therapeutischen Bereich und so weiter)
- Ersparnisse im Zusammenhang mit Wäscherei und Näherei (Berufsbekleidung, Bettwäsche und so weiter) da belegungsabhängig.



